

02.05.17**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - G

zu **Punkt ...** der 957. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2017

Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der
Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung

A

**1. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 3a Absatz 2 Satz 3 der Rinder-
Leukose-Verordnung)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 3a Absatz 2 Satz 3 die Wörter
"95 vom Hundert" durch die Wörter "99 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

In dem neuen Absatz 2 Satz 3 des § 3a ist in der Drucksache ein redaktionelles
Versehen enthalten. Bei der Stichprobenuntersuchung muss sichergestellt sein,
dass die Stichprobe so gewählt wird, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von

99 Prozent und einer Prävalenzschwelle von 0,2 Prozent der Bestände Leukose festgestellt werden kann. Dies ergibt sich aus Anhang D Kapitel I Abschnitt F Buchstabe d der Richtlinie 64/432/EWG und wird auch in der Begründung zur Verordnung richtig dargestellt.

B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.